



Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung, der Kindertagespflege und zur Betreuung in der offenen Ganztagschule sowie außerordentlicher Betreuungsangebote der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für die Zeit vom 01.02. bis 31.03.2020

– Antrag der SPD-Fraktion vom 14.03.2021

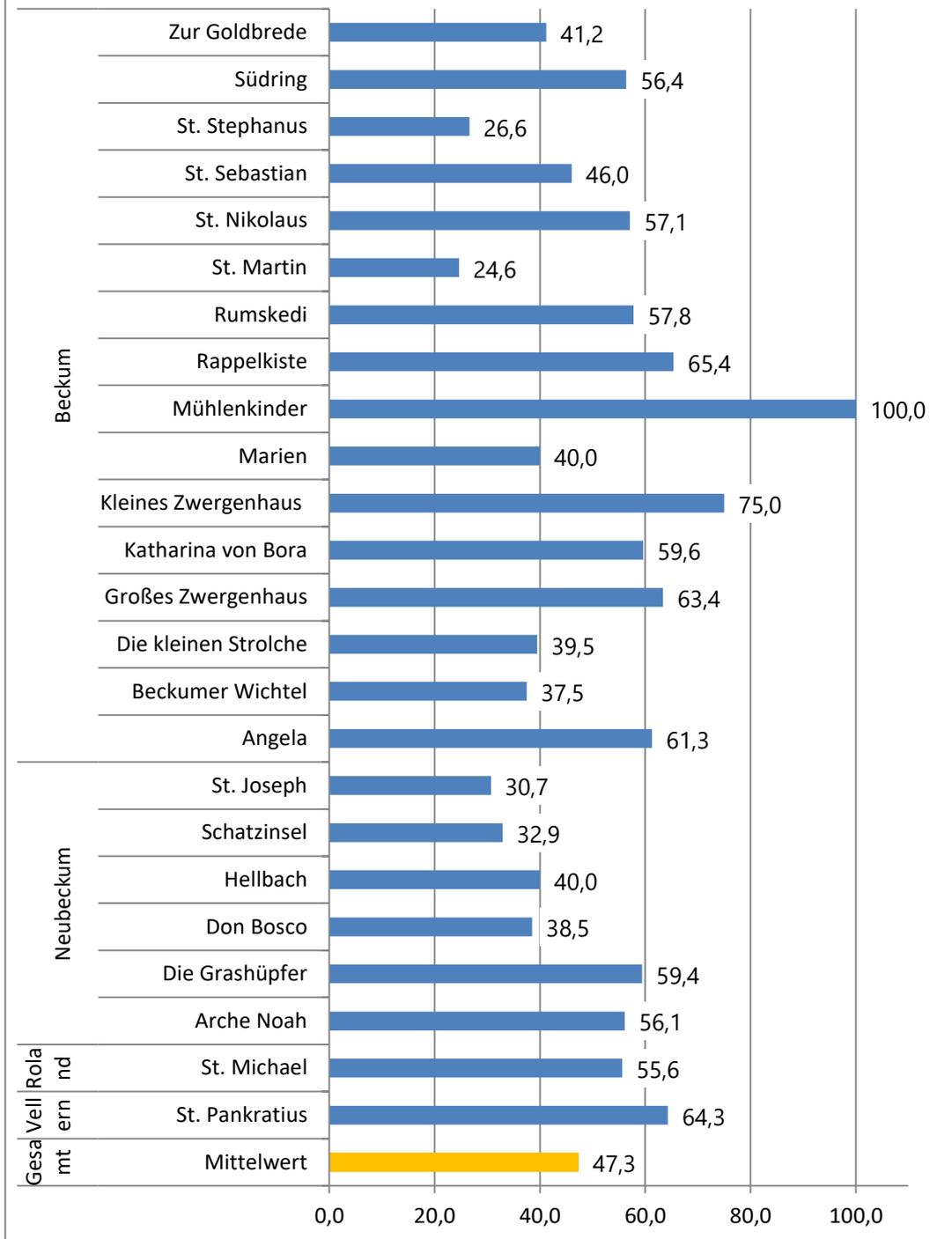
Erläuterungen

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 13.03.2020 verschiedene aufsichtliche Weisungen über Betretungsverbote oder Betreuungseinschränkungen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und schulischen Gemeinschaftseinrichtungen im Land Nordrhein-Westfalen erlassen. Diese Weisungen sind dem Infektionsgeschehen immer wieder angepasst worden.

Mit Wirkung vom 11.01.2021 erfolgte die Rückkehr zum eingeschränkten Pandemiebetrieb in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Die Einschränkung umfasst sowohl den zeitlichen Umfang als auch das qualitative Angebot der Kindertagesbetreuung. Die Betreuungsumfänge können höchstens in einem um 10 Wochenstunden verringerten Umfang in Anspruch genommen werden, das heißt 15 statt 25 Wochenstunden, 25 statt 35 Wochenstunden und 35 statt 45 Wochenstunden. Die Erziehungsberechtigten waren zudem aufgerufen, ihre Kinder zu Hause zu betreuen.

Unter diesen Bedingungen wurden die Kindertageseinrichtungen im Durchschnitt zu 47,3 Prozent genutzt.

Nutzung der Kindertageseinrichtungen in Prozent der Betreuungsverträge in der 4. KW. 2021



Seit dem 22.02.2021 gilt für die Kindertageseinrichtungen der eingeschränkte Regelbetrieb. Es bleibt bei der regelhaften Kürzung des vertraglichen Betreuungsumfangs um 10 Wochenstunden, doch sind alle Kinder wieder eingeladen, das Betreuungsangebot zu nutzen. Eltern mit höherem Betreuungsbedarf können mit den Kindertageseinrichtungen auch die Nutzung des vertraglichen Betreuungsumfangs vereinbaren. Für die Kindertagespflege gibt es keine Beschränkungen.

In den Schulen war bis zum 19.02.2021 der Präsenzunterricht ausgesetzt. Bis dahin fand lediglich eine Notbetreuung statt. Seit dem 22.02.2021 wird der Unterricht im Wechsel als Präsenz- und Distanzunterricht durchgeführt. Die Angebote der OGS und der anderen Betreuungsmaßnahmen finden noch nicht regelhaft statt.

Eltern sind nach wie vor aufgefordert, sorgfältig die Möglichkeit einer Betreuung zu Hause zu prüfen. An den Präsenzlerntagen können Kinder mit Betreuungsvertrag bei Bedarf die Nachmittagsbetreuung im üblichen Zeitrahmen in Anspruch nehmen. An Distanzlerntagen können Kinder an den Betreuungsangeboten teilnehmen, die nach Erklärung ihrer Eltern nicht zu Hause betreut werden können. Insgesamt werden die OGS und die anderen Betreuungsangebote in deutlich geringerem Umfang in Anspruch genommen als im Normalbetrieb.

Neben der OGS-Betreuung findet in den OGS-Schulen auch eine Übermittagsbetreuung und in der Eichendorffschule eine Betreuung im Rahmen der Betreuungsprogramme „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn plus“ statt. Die Einziehung der Elternbeiträge für diese anderen Betreuungsarten wurde per Elternbeitragsatzung den Betreuungsträgern übertragen. Sie sind im städtischen Haushalt nicht abgebildet. Gleichwohl sollen auch diese Elternbeiträge hälftig übernommen werden. Die Ermäßigung erfolgt in diesem Fall durch die jeweiligen Betreuungsträger.

Diese erhalten auf entsprechenden Nachweis die entgehenden Einnahmen von der Stadt Beckum erstattet. Nach überschlägigen Berechnungen sind dies zusätzliche Aufwendungen in Höhe von etwa 5.000 Euro pro Monat.

Die Erhebung der Elternbeiträge für die Zeit vom 16.03. bis 31.05.2020 wurde bereits aus-gesetzt. Die Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020 wurden jeweils hälftig erlassen. Ebenso die Elternbeiträge für den Monat Januar 2021.

Bisher hat sich das Land trotz der Bemühungen der kommunalen Spitzenverbände nicht zu einer Beteiligung an den ausfallenden Elternbeiträgen geäußert.

Mit Datum vom 14.03.2021 beantragt die SPD-Fraktion, die Elternbeiträge für die Monate Februar und März hälftig zu erlassen. Zur Begründung wird auf die Anlage zur Vorlage verwiesen.

Kosten/Folgekosten

Bei zustimmender Beschlussfassung im Rat am 25.03.2021:

Bei Verzicht auf die Erhebung der hälftigen Monatsbeiträge für Februar und März 2021 sowohl bei der vorläufigen Festsetzung als auch später im Rahmen der Überprüfung ist ausgehend von den aktuellen Sollstellungen mit einem vorläufigen Minderertrag von je 67.800 Euro für jeden Monat zu rechnen. Der Minderertrag von insgesamt 135.600 Euro verteilt sich wie folgt auf die betroffenen Produkte:

- 030101.432100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte: 19.100 Euro
- 060701.432100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte:116.500 Euro

Für die Erstattung der hälftigen Einnahmeausfälle der Betreuungsträger für die anderen Betreuungsarten in den Grundschulen für die Monate Februar und März 2021 entstehen Aufwendungen in Höhe von circa 10.000 Euro.

Finanzierung

Bei zustimmender Beschlussfassung im Rat am 25.03.2021:

Die Erträge für die Angebote zur Förderung der Kindertagespflege und von Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie der Offenen Ganztagschule im Primarbereich sind im Entwurf des Haushaltsplanes für 2021 veranschlagt. Eine Kompensation für den Elternbeitragsausfall durch Landesmittel erfolgt nicht. Die Mindererträge können als Corona-Schaden aktiviert werden, sie belasten den Ergebnisplan 2021 daher nicht. Die ausfallenden Einzahlungen belasten den Finanzplan.

Die zusätzlichen Aufwendungen für die Erstattung der Elternbeiträge an die Betreuungsträger in den Grundschulen für die anderen Betreuungsarten in den Schulen in Höhe von 5.000 Euro je Monat werden über die Änderungsliste bei Produktkonto 030101.531726/731726 – Weiterleitung der Mittel für Ganztagschule an Kooperationspartner – bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über das Aussetzen der Beitragserhebung erfolgt auf Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 50 und 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 1 Elternbeitragsatzung vom 25. Mai 2020.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.